

bringen, bis
er zu brechen.
Dünen, der
er ist, wo er
artillerie ge-
genüber liegen
in der ganzen
Deutschland ge-
sie gefangen
sind, das ist
ein deutscher
Sieg bin. Ich
bin gegenüber
und humano

wie man den
machen könne,
ist geheimtaten
dann zu
wurde Schuppen
gekreuzt, nach
allein wieder
sollten die
sich nicht hant
(Gemeinten) und
höhere Haußen
und Breite.
der oben allem
Blätter wird
in Innen
Säulen ent-
Haußen wird
gelegten Blätter
gekämpft werden,
dann wird
noch zwei
Blätter sind
nach einem
Blatt. Jetzt
halbe Stunde
und die Blätter
haben vollständiges
Säulen und
Blätter ge-
an jedem
neuen von
den an-
abaker ja

Lichtensteiner-Galliberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Begeleitblatt für Schleiden, Mölln, Sonnenberg, Höhen, St. Lydia, Schmidsdorf, Marien, Neukirch, Ortmannsdorf, Willen St. Nikolaus, St. Jacob, St. Michael, Stegendorf, Thom, Niederschönau und Niederrhein

Blatt für das Amt. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Ständige Zeitung im Reichsgerichtsbezirk

Nr. 195.

Bundesministerium
für Wirtschaftsangelegenheiten

Donnerstag, den 22. August

Westpreußische Zeitung
im Reichsgerichtsbezirk

1918.

Warmeladeverkauf in Gallenberg

Donnerstag, den 22. August. Auf den Kopf 1/2 Pfund für 46 Pf.

Lebensmittelstelle B — Markt S. bei sämtlichen Händlern.

Margarineverkauf

Samstag, den 24. August. Auf den Kopf 75 Gramm für 30 Pf.

Lebensmittelstelle — Markt S. bei Wagner, Hänel, Franke und Poser.

Der Getreideverkauf.

Begeleitverband.

Nr. 698a. K.

Frühkartoffeln.

Für den Besitz der Amthauptmannschaft Glanckau wird der Kleinhändler-
höchstpreis vom 22. August 1918 ab bis auf weiteres auf 11 Pfennige für
das Pfund herabgesetzt.

Die Getreidezölle gegen Überschreitungen bleiben bestehen.

Glanckau, am 21. August 1918.

Freiherr v. Weizel, Amthauptmann.

Begeleitverband.

Nr. 1283. Gez.

Befütterung von Hafer, Gerste und Getreide.

Zum neuen Wirtschaftsjahr (16./8. 1918 bis 15./9. 1919) gelten folgende
Bestimmungen — RGBl. G. 984 —

I. Landwirtschaftliche Betriebe.

1. Nur ihren selbstversornten Betrieb an Hafer oder Getreide aus
Hafer und Gerste dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe durch-
schriftlich versütteln:

ohne besondere Erlaubnis täglich	
a) an jedes Pferd oder Maultier 3 Pfund, insgesamt	10.95 Br.
also	
b) an jedes zum Sprunge verwendeten Zuchthäusen	2.74
1/4 Pf. insgesamt also	
c) an jedes zur Selbstarbeit verwendeten Zugschafen vom	
16. August bis 15. November 1918 und vom	
1. März bis 31. Mai 1919 1/2, Pf., insgesamt also	2.76
d) an höchstens 2 in Erzeugung anderer Spannweite	
zur Selbstarbeit verwendeten Zugläufe in der Zeit	
vom 16. August bis 15. November 1918 und vom	
1. März bis 31. Mai 1919 je 1 Pf., insgesamt also	1.84
e) Ziegenbock auf die Dauer von 200 Tagen 1/2, Pf.,	
insgesamt also	1.—
f) Schafbock auf die Dauer von 100 Tagen durch-	
jährlings 1 Pfund, insgesamt also	1.—
Über 1/2 Pfund, insgesamt also	1.83
g) an jede Zuchtschafte bis zu 1 Sechser für den Wurf,	
mit Erlaubnis des Begeleitverbandes	
g) an jedes schwangerende Zugpferd vom 16. August	
bis 15. November 1918, vom 1. März bis	
31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. Au-	
gust 1919 zur Erzeugung des Zugpferdes auf 7 Pf.	
eine Saliage von 4 Pf. täglich, insgesamt also	8.60

2. Zur Versüttung an die unter e und f genannten Eber und Zuchtschafte darf an Stelle von Hafer Gerste verwendet werden, die Versüttung an Zuchtschafte ist jedoch nur zulässig, wenn der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes vorher dem Begeleitverband angezeigt hat, daß die Zuchtschafte gebürtig sind. Die Anzeige ist durch Vermittlung der Gemeindebehörde zu erstatten und von dieser in die ihr zugestellten Listen einzutragen.

3. Wer auf die unter g erwähnte Zahlung für Pferde Anspruch erhebt, hat die erforderliche Erlaubnis des Begeleitverbandes zugehend bei der Gemeindebehörde zu beantragen, die die Anträge gleichfalls in die ihr zugestellten Listen aufzunehmen.

4. Hat der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht genügend Hafer, Gerste oder Getreide erbaute, um die angeführten Mengen zu versütteln, so darf ihm der Begeleitverband Hafer bez. sowie es sich um Zuchtschafe und Zuchtschafte handelt, Gerste zuweisen. Anträge sind schriftlich an die „Futtermittelfiliale“ des Begeleitverbandes zu richten.

II. Nicht landwirtschaftliche Betriebe.

5. In Arbeitshöfe und Maultiere, die vorwiegend im Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher Körperbehörden oder von Beamten seien, die die Werke zu halben Dienstlich verpflichtet sind, kann der Begeleitverband Futtermittelfiliale, vom 1. September 1918 ab beständig durch-
schriftlich je 3 Pfund Hafer täglich ausstellen.

Geschäftsstellen.

6. Wer Futtergeleiße (Hafer, Gerste oder Getreide), daß er aus seinen
Geschäftsstellen oder angestellten Geschäften zum Verzehr entnehmen darf, ver-
arbeiten (zuschneiden oder schälen) lassen will, darf wie bisher einer Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle wird auch mindestens auf einen Zeitraum von 2 Monaten und zwar erstmalig auf die Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. Oktober 1918

auf eine vom Begeleitverband bestimmte Mühle sowie eine bestimmte Menge aus-
gestellt und ist durch Vermittlung der Ortsbehörde alsbald beim Begeleitverband
zu beantragen. Die Geschäftsstelle hat nur innerhalb der auf sie vermerkten Zeit
Gültigkeit.

Die Ortsbehörden wollen die eingehenden Anträge auf Ausstellung von
Schroffzetteln in die ihnen gleichzeitig zugehenden Listen eintragen, und die Listen
sobald wie möglich abgeschlossen an den Begeleitverband einzureichen und zwar
erstmalig bis zum 25. d. 8. 1918.

Die Eigentümer oder Pächter selbständiger Gußbetriebe wollen zur Stellung
ihrer Anträge gleichfalls die Gemeindelisten benutzen.

IV. Verkehr mit Mühlen.

7. Das Schroffgut darf nur gegen Vorlegung der vorgeschriebenen Schroffzettel
in die Mühle gebracht werden und zwar erstmalig auf die Zeit vom 16./8. bis
15./10. 1918 bis zum 5. September 1918. Jeder Sack muß mit einem
Kühlungsstück versehen sein. Außerhalb der genannten Zeiten darf die Mühle
ohne Genehmigung des Begeleitverbandes kein Schroffgut annehmen.

Im übrigen gelten für Mühlenarten und Mühlen über die Bestimmungen
der Bekanntmachung über die Brots- und Mehlsorgung der Selbstversorger
vom 14./8. 1918.

Das Schroff- und Quetschen von Futtergeleiße auf eigenen Mühlen und
Quetschen ist verboten.

V. Strafbestimmungen.

8. Wer Hafer, oder Gerste, oder Getreide ohne die gemäß der vorliegenden
Bestimmungen allgemein oder im Einzelfalle erteilte Erlaubnis, insbesondere an
andere Tiere, oder wer mehr als die ihm erlaubten Mengen versüttelt, wird
noch 80 Ziffer 1 der Reichsgesetzordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und
mit Geldstrafe bis zu 50 000 Pf. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 1261a Gez.

Bermahlung von Gerste und Hafer zur Ernährung der Selbstversorger.

Zu § 4 der Bekanntmachung vom 14./8. 1918, betr. die den Landwirten
für die Ernährung der Selbstversorger zu belassenden Gerste- und Hafermengen,
wird angeordnet, daß die Ortsbehörden nur die innerhalb des hierigen Bezirks
gelegenen und vom Begeleitverband zugelassenen Mühlen zur Bermahlung von
Gerste und Hafer bestimmen dürfen.

Glanckau, am 15. August 1918.

Amthauptmann Freiherr v. Weizel.

4208 V.L.A.III.

Schweinehaltungsverträge.

Mit Erwähnung des Staatssekretärs des Reichsnährungsamtes wird die
Frist zum Abschluß von Schweineverträgen unter den Bedingungen der Bekannt-
machung vom 24. Juni 1918 — Nr. 148 der Sächs. Staatszeitung vom 28. Juni 1918 —
bis zum 1. September 1918

verlängert.

Mit dem Abschluß ist der Vorstand des Viehhandelverbands auch weiter-
hin beauftragt. Die vertragsmäßig geleisteten Tiere werden zum Preise von
130 Pf. je Sechser Lebendgewicht abgenommen; bei etwaiger vorzeitiger Ab-
nahme wird ein Stückabschlag von 35 Pf. gezahlt. Die Sammlung von Rost-
futter kommt zunächst nicht in Frage. Die Kommunalverbände haben den
Zeiligen die erforderliche Auskunft zu geben und den Vertragabschluß zu
vermitteln.

Dresden, am 17. August 1918

Ministerium des Innern.

547 V.L.A.Ic.

Bekanntmachung,

die Baderkarten der Reihe 10 betreffend.

Die Gültigkeit der Baderkarten für den laufenden Bezugungszeitraum
(Reihe 9) endigt mit dem 31. August 1918. Nach diesem Zeitpunkt darf auf
Karten der Reihe 9 kein Bader mehr im Kleiderlauf abgegeben werden.

Vom 1. September 1918 ab gelten die Baderkarten und Bezugskarten der
Reihe 10, die auf 3 Pf. Bader laufen und zur Deckung des Bedarfs für die
Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 1918 bestimmt sind. Die Abholung
des Baders auf den dreiten Abschnitt der neuen Baderkarte, dessen Laufzeit am
11. Oktober beginnt, muß jedoch bereits bis zum 15. Oktober beendet sein,
da den Kleinhändlern der Verlust von Badern in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober
1918 mit Rücksicht auf den Übergang in das am 1. November 1918 beginnende
neue Wirtschaftsjahr unterstellt ist.

Gleichzeitig mit der Ausgabe des Baders auf die neue Baderkarte wird eine
nochmalige Bezeichnung von Einmachzucker erfolgen, und zwar in Höhe von
1 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung. Dieser Einmachzucker gelangt in der
Weise zur Bezeichnung, daß auf den ersten für die Zeit vom 1. bis 20. September 1918
gelgenden Abschnitt der Baderkarte statt 1 Pf. 2 Pf. Bader ausgegeben werden.
Sämtliche Kleinhändler erhalten demgemäß auf die Bezugskarteweise
der Baderkarten Reihe 10 von ihren Lieferanten statt 3 Pf. 4 Pf. Bader vergütet.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jede Voranschreibung von
Baderkarten oder einzelnen Kartenausschnitten nach den geltenden Vorschriften
straffbar und verboten ist.

Dresden, am 16. August 1918. Ministerium des Innern.

Landesbeamtenamt.